

**Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Teilnehmende an der berufsbezogenen Prüfung auf dem Niveau C 2
nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen - 2021**

Vom 20. Mai 2021

Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021,
Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. April 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung, Inhalte
- § 4 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 5 Prüfungszeugnis
- § 6 Prüfungskommission, Vorsitz, Prüfende, Protokoll, Archivierung
- § 7 Zulassung, Prüfungstermine, Entgelt
- § 8 Identitätsfeststellung
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Umgang mit Prüfungsunterlagen
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 13 Einspruch gegen Prüfungsentscheidungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Genehmigung von Tonaufnahmen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage (zu § 3): Nähere Regelungen zu den vier Prüfungsgebieten / Fertigkeiten

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die C2-Prüfung für den Lehrberuf richtet sich an erwachsene Lernende in Deutsch als Fremdsprache auf weit fortgeschrittenem Sprachniveau.
- (2) Die Prüfung wird an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abgenommen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erkennt die Prüfung unter der Voraussetzung der Beteiligung bei durchzuführenden Evaluationen als Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bei der Prüfung der Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen an.

§ 2 **Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient dazu, differenzierte, fachsprachlich auf den Lehrberuf ausgerichtete Kenntnisse des Deutschen festzustellen.
Die Prüfung bescheinigt die Fähigkeit zur kompetenten Sprachverwendung mit einem Schwerpunkt auf den Anforderungen des Lehrberufs. Teilnehmende weisen nach, dass sie
 1. die deutsche Standardsprache beherrschen,
 2. diese sicher verwenden können,
 3. ihre Anliegen im öffentlichen und privaten Leben angemessen ausdrücken können und
 4. auf die berufssprachlichen Anforderungen des Lehrberufs in besonderer Weise vorbereitet sind.
- (2) Das bedeutet im Einzelnen, dass Teilnehmende, die die Prüfung bestanden haben,
 1. ein breites Spektrum von Texten mühelos verstehen, auch wenn diese abstrakt oder inhaltlich und sprachlich komplex sind und dabei implizite Bedeutungen erfassen,
 2. ein breites Spektrum gesprochener Sprache im direkten Gespräch aber auch in den Medien verstehen, auch dann, wenn schnell gesprochen wird,
 3. anspruchsvolle Texte verfassen, die einen Sachverhalt strukturiert darstellen und dabei klar, flüssig, textsortenangemessen und adressatenbezogen geschrieben sind,
 4. sich auf ein für das Berufsfeld typisches Szenario bezogen ausführlich frei äußern sowie mühelos an einer Diskussion teilnehmen, dabei idiomatische Redewendungen angemessen benutzen und feinere Bedeutungsnuancen unterscheiden,
 5. sich wegen der besonderen Anforderungen des Lehrberufs in der gesprochenen Sprache verständlich äußern und standardsprachliche Anforderungen in den Bereichen Sprechtempo und Flüssigkeit, Rhythmus und Gliederung, Satzmelodie und Wortbetonung sowie Artikulation von Konsonanten und Vokalen erfüllen.

§ 3 **Gliederung der Prüfung, Inhalte**

- (1) Die Prüfung wird als Gesamtprüfung abgelegt.
- (2) Es werden vier Prüfungsgebiete angeboten. Diese bestehen aus Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen. In den drei Prüfungsgebieten Lesen, Hören und Schreiben, sind schriftliche Leistungen zu erbringen. Im Prüfungsgebiet Sprechen werden mündliche Leistungen überprüft. Die beiden Fertigkeitsbereiche zum Sprechen werden in einem Prüfungsgebiet gemeinsam erfasst.
- (3) Die Prüfungsdauer ist für alle Prüfungsgebiete vorgegeben. Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt drei Stunden und 15 Minuten, die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Näheres regelt die Anlage.

§ 4 **Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) In jedem Prüfungsgebiet können maximal 100 Punkte erreicht werden. Das Prüfungsgebiet ist bestanden, wenn mindestens 60 von höchstens 100 Punkten erreicht sind. Die Bestehensgrenze liegt bei 60 Prozent.

- (2) Für das Prüfungsgebiet „Sprechen“ gilt: Der Prüfungsgebiet ist nur dann bestanden, wenn jeder der beiden Prüfungsteile (Szenario und Phonetik) mit mindestens 60 % der erreichbaren Punkte bewertet wurde.

Punkte	Prädikat
90 – 100	sehr gut
80 – 89	gut
70 – 79	befriedigend
60 – 69	ausreichend
0 – 59	nicht bestanden

- (3) Die Prüfung wird als Gesamtprüfung abgelegt. Es ist möglich, einzelne Prüfungsgebiete zu bestehen.
- (4) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden durch zwei Prüfende unabhängig voneinander beurteilt. Weichen die Ergebnisse voneinander ab, ist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hinzuzuziehen. Sie oder er trifft die endgültige Entscheidung über das Prüfungsergebnis.

§ 5 **Prüfungszeugnis**

- (1) Die Teilnehmenden erhalten ein Zeugnis über die bestandenen Prüfungsgebiete. Darin werden die im jeweils bestandenen Prüfungsgebiet bearbeiteten Prüfungsteile mit den erreichten Prozentzahlen ausgewiesen. Auf der Rückseite des Zeugnisses werden die Leistungen beschrieben, die die Niveaustufe C2 kennzeichnen.
- (2) Wer alle vier Prüfungsgebiete bestanden hat, erhält ein Zeugnis über alle Ergebnisse. Wer nur einzelne Prüfungsgebiete bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die jeweils bestandenen Prüfungsgebiete.
- (3) Teilnehmende, die eines oder mehrere Prüfungsgebiete nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, aus der die erreichten Prozentzahlen hervorgehen.

§ 6 **Prüfungskommission, Vorsitz, Prüfende, Protokoll, Archivierung**

- (1) Für die Organisation und Durchführung bildet das Zentrum für Schlüsselqualifikationen, Bereich Deutsch als Fremdsprache eine Prüfungskommission welche aus drei Personen besteht. Sie sind zugleich Prüfende. Eine dieser drei Personen hat den Vorsitz der Kommission inne und wird vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen, Bereich Deutsch als Fremdsprache benannt.
- (2) Prüfende werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen, Bereich Deutsch als Fremdsprache berufen und eigens für die Abnahme der Prüfung ausgebildet. Sie sind nicht identisch mit den Lehrenden.
- (3) Über die Durchführung jeder Prüfung wird ein Protokoll angelegt. Darin werden das Datum der Prüfung, ihre Dauer, die Beteiligten und besondere Vorkommnisse festgehalten. Das Protokoll wird bei den Unterlagen dieses Prüfungsdurchganges aufbewahrt.
- (4) Die Archivierung der Unterlagen erfolgt nach den geltenden Vorschriften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 7

Zulassung, Prüfungstermine, Entgelt

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Zentrum für Schlüsselqualifikationen, Bereich Deutsch als Fremdsprache, die auch die Prüfung abnimmt.
- (2) Eine Abnahme der Prüfung ist zu zwei Terminen pro Kalenderjahr möglich. Die Festlegung der Termine erfolgt durch die oben genannte Stelle.
- (3) Ein Prüfungsentgelt kann erhoben werden.

§ 8

Identifikationsfeststellung

Alle Teilnehmenden an der Prüfung müssen vor Einlass in den Prüfungsraum einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Reisepass vorlegen. Es findet ein Abgleich zwischen Namen und persönlichen Angaben mit der Liste der zur Prüfung Angemeldeten statt. Die Identität muss zweifelsfrei festgestellt werden. Während der Prüfung muss der Ausweis jederzeit einsehbar sein.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach allgemeinen Regelungen möglich. Findet dieser vor Beginn der Prüfung statt, so gilt diese als nicht abgelegt. Wird die Prüfung nach ihrem Beginn abgebrochen, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (2) Wird die Prüfung nicht angetreten oder nach ihrem Beginn abgebrochen und werden dafür Krankheitsgründe verantwortlich gemacht, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet dann die Prüfungskommission.
- (3) Bei Fernbleiben am Prüfungstag ohne krankheitsbedingten Ausfall, ohne Attest oder ohne Abmeldung erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung.
- (4) Täuschungen und Ordnungsverstöße führen zum Ausschluss von der Prüfung und der Aberkennung des Prüfungsergebnisses. Zu den Täuschungen zählt die unerlaubte Verwendung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln, insbesondere:
 1. fachliche Unterlagen, die nicht zu den Prüfungsunterlagen gehören (zum Beispiel Wörterbücher, vorbereitete Konzeptpapiere, Grammatiken) oder
 2. technische Hilfsmittel (Mobiltelefone, Minicomputer, Armbanduhren oder andere Geräte, mit denen Aufzeichnungen und Datenübermittlungen möglich sind).Solche Hilfsmittel dürfen weder in den Vorbereitungsraum noch in den Prüfungsraum mitgenommen werden. Geschieht dies dennoch, führt dies zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung.
- (5) Stellt sich nach dem Ende der Prüfung heraus, dass Täuschungen vorgelegen haben, ist die Prüfungskommission berechtigt, das Prüfungsergebnis abzuerkennen und ein eventuell ausgestelltes Zeugnis zurückzufordern.

§ 10

Umgang mit Prüfungsunterlagen

Prüfungsaufgaben dürfen weder ganz noch teilweise von den Teilnehmenden an der Prüfung aus den Prüfungsräumen entfernt werden. Bevor Teilnehmende an der Prüfung den Raum verlassen, werden alle Unterlagen durch die Aufsichtsperson auf Vollständigkeit überprüft.

§ 11 **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wer die Prüfung insgesamt oder in einzelnen Prüfungsgebieten nicht bestanden hat, hat die Möglichkeit, sie insgesamt oder in einzelnen Prüfungsgebieten bis zu zwei Mal zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Bereits bestandene Prüfungsgebiete behalten ihre Gültigkeit.

§ 12 **Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

Teilnehmende an der Prüfung haben die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach Abschluss der Prüfung Einblick in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Sie wenden sich mit ihrem Anliegen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, Bereich Deutsch als Fremdsprache.

§ 13 **Einspruch gegen Prüfungsentscheidungen**

Teilnehmende an der Prüfung haben die Möglichkeit, Einspruch gegen Prüfungsentscheidungen geltend zu machen. Ein schriftlicher, ausreichend begründeter Antrag muss vor Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen Bereich Deutsch als Fremdsprache eingegangen sein. Dieses entscheidet über den Antrag und gibt eine schriftliche Antwort.

§ 14 **Nachteilsausgleich**

Teilnehmende an der Prüfung können vorab einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Dieser Antrag ist zu begründen. Die Prüfungskommission sorgt in geeigneter Form für einen Ausgleich.

§ 15 **Geheimhaltung, Datenschutz, Genehmigung von Tonaufnahmen**

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung und der Einhaltung nationaler und internationaler Datenschutz-Bestimmungen verpflichtet. Personenbezogene Daten der Teilnehmenden an der Prüfung dürfen zu keinen anderen Zwecken als denen der Prüfungsdurchführung und Prüfungsauswertung verwendet werden. Vor der Prüfung müssen die Teilnehmenden an der Prüfung ihre ausdrückliche Bereitschaft zur Aufzeichnung von Tonaufnahmen erklären, weil diese Bestandteil der mündlichen Prüfung sind. Die Einverständniserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Liegt kein Einverständnis vor, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht erfolgen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. Mai 2021 erteilt.

Kiel, den 20. Mai 2021

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage (zu § 3)

Nähere Regelungen zu den vier Prüfungsgebieten / Fertigkeiten

Prüfungsgebiet / Fertigkeit	Teile / Aufgaben	Punkte	Minuten
Lesen	4	100	80
Hören	3	100	35
Schreiben	2	100	80
Sprechen	2	100	20

1. Prüfungsgebiet „Lesen“

Prüfungsteil	Textsorte	Kompetenzen Teilnehmende können:	Aufgabentyp	Items	Dauer (Minuten)	Punkte
1	Überblicksartikel aus Zeitschriften / Zeitungen, Lexikonartikel, Reportage (circa 1.100 Wörter)	Kohärenzstiftende sprachliche Mittel im Detail verstehen und so einen Text rekonstruieren	Lückentext (Textrekonstruktion)	6	20	24
2	Sachtext (circa 1.100 Wörter)	einen längeren Text im Detail verstehen	dreigliedrige Mehrfachauswahlaufgaben	6	30	24
3	Kommentar, Stellungnahme, Interview, Leserbrief (circa 700 Wörter)	Hauptausagen und implizite Bedeutungen in einem Text erfassen	viergliedrige Mehrfachauswahlaufgaben	10	20	20
4	(Werbe-) Anzeigen, Stellenangebote, Broschüren (circa 700 Wörter)	einen Text schnell lesen und gezielt wichtige Details entnehmen	Zuordnung	8	10	32
Zusammen (circa 3.500 bis 3.650 Wörter)				30	80	100

2. Prüfungsgebiet „Hören“

Prüfungsteil	Textsorte	Kompetenzen Teilnehmende können:	Aufgabentyp	Items	Dauer (Minuten)	Punkte
1	Bericht, Reportage (circa 1.000 Wörter)	Hauptausagen und Einzelinformationen verstehen	Ja / Nein	15	10 bis 12, einmal hören	30
2	Gespräch zwischen zwei Personen mit Deutsch als erster Sprache (circa 1.000 Wörter)	Standpunkte und Meinungen verstehen, auch wenn sie nur implizit geäußert werden	Zuordnung	5	5, einmal hören	20
3	Interview mit einer Expertin oder einem Experten (circa 1.000 Wörter)	Hauptausagen, wichtige Einzelheiten und Meinungen verstehen	Multiple-Choice (dreigliedrig)	10	18 bis 20, zweimal hören	50
Zusammen (circa 3.000 Wörter)				30	35	100

3. Prüfungsgebiet „Schreiben“

Prüfungsteil	Textsorte	Kompetenzen Teilnehmende können:	Aufgabentyp	Items	Dauer (Minuten)	Punkte
1	schulbezogene Textsorte, zum Beispiel Elternbrief (circa 150 Wörter)	grammatische Einheiten und Wortschatzelemente umformen und die Satzumgebung syntaktisch anpassen	Umformungsaufgabe	circa 10	20	20
2	schulbezogener Kontext: Argumentation, Stellungnahme (circa 350 Wörter)	Informationen aus verschiedenen Quellen erfassen Schreiben eines komplexen zusammenhängenden Textes	Texterstellung mit Schreibimpulsen	3 Impulsäußerungen	60	80
Zusammen (circa 500 Wörter)					80	100

4. Prüfungsgebiet „Sprechen“ (Szenario und Phonetik)

2 Prüfungsteile	Textsorte	Kompetenzen Teilnehmende können:	Aufgabentyp	Dauer (Minuten)	Punkte
1. Prüfungsteil Phonetik, Aufgabe 1	Lesetext	Satzmelodie, Wortakzent und Aussprache entsprechen der Zielsprache mit kaum wahrnehmbaren Abweichungen	Vorlesen	5	15
Phonetik, Aufgabe 2	Dialog		freies Sprechen mit Dialog- partnerin oder Dialogpartner	(5) (werden als Teil der Szenario- Prüfung zu Beginn akustisch aufge- zeichnet)	15
2. Prüfungsteil Szenario	schulbezogenes Fallbeispiel in Textform mit Rollen- zuschreibung	Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner individuell, situations- und kontextspezifisch ansprechen, aktiv zuhören, auf Argumente des Gegenübers angemessen eingehen, und Gespräche passend beenden	Rollen- anweisung, Interaktion mit weiterer Akteurin oder weiterem Akteur	15	70
Zusammen				20	100

Die Teilnehmenden erhalten für den mündlichen Prüfungsteil insgesamt 20 Minuten Vorbereitungszeit. In dieser Zeit müssen das Szenario und der Lesetext für die Phonetik-Prüfung vorbereitet werden.